

## Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 30.09.1999 in der Fassung vom 14.12.2000.

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (GBl. S. 129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.11.1999 (GBl. S. 435) der §§ 2, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) und § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 20.12.2001 nachstehende Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

### § 1

§ 42 erhält folgende Neufassung:

#### Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,43 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,43 €.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 42 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.12.200 außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister

(Bernhard Martin)